

nialbeamten vom 7. September 1911 geregelt.] Außerdem finden sich reichsgesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter in dem Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und der Mitglieder der Militärgerichte in der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898¹¹.

§ 143.

[Der Ausdruck „Beamte“ wird auf Dienstverhältnisse sehr verschiedenen Inhalts angewendet.] Es gibt „Beamte“ von Privatpersonen und Privatgesellschaften, Kirchenbeamte, Beamte der politischen Gemeinwesen. Hier handelt es sich lediglich um letztere, um die Beamten im engeren und eigentlichen Sinne, also um Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte^a.

¹¹ Im Anschluß an diese ist außerdem ein besonderes RG, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dez. 1898 erlassen worden.

^a Außer Betracht bleiben demnach insbesondere:

1. Die Hofbeamten, richtiger Hofbediensteten. Ihr Dienstverhältnis ist von dem echten (d. h. Staats-) Beamtenverhältnis schon darin völlig verschieden, daß es ein Verhältnis nicht des öffentlichen, sondern des Privatrechts ist, vor allem aber darin, daß als Dienstberechtigter nicht das Gemeinwesen, sondern die Person des Monarchen erscheint. Der Beamtendienst ist Staatsorganschaft, der Hofdienst ist es nicht. So auch die herrsch. M. Vgl. Perthes, Der Staatsdienst in Preußen 29; Zacharias, DRSt 2 17; Schulze, PrStR 1 163; v. Roenne-Zorn, PrStR 1 421 Anm. 1; Bornhak, PrStR 1 135; Brand, RR 13 Anm. 3; Rehm, AnnDR 1900 387; v. Seydel-Piloty, BayStR 1 82; Reindl, Komm. zum bayr. BG 10; v. Mohl, WürtStR 1 249; v. Sarwey, WürtStR 1 88. 87; Göz, WürtStR 76; O. Mayer, SächStR 69; Wals, BadStR 26; Schücking, OldStR 165. Das RG hat sich in dem Urteil vom 13. Jan. 1891 (Strafs. 21 381 ff.) der herrsch. M. angeschlossen; es spricht den Hofbeamten der deutschen Fürsten, sofern nicht Staatsfunktionen mit ihrer Stellung verbunden oder sie durch das Gesetz den Staatsbeamten ausdrücklich gleichgestellt sind, die Eigenschaft von Beamten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze, z. B. des StrGB §§ 166, 359, ab. Ebenso zahlreiche Entscheidungen unterer Gerichte. Vereinzelt ist auch ausdrücklich bestimmt, daß die Beamtengesetze auf Hofbeamte keine Anwendung finden, vgl. z. B. Schw.-Sondh. BG vom 13. März 1900 § 3. Dagegen vertritt das preußische OVG in feststehender Rechtsprechung die Anschauung, daß die Hofbeamten, „da sie von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten wegen der fundamentalen Verbindung des Königs und seines Hauses mit dem Staate als Staatsangelegenheiten anzusehen sind,“ Beamte im Sinne der Staatsbeamtengesetze seien. Diese Anschauung sucht eine beachtenswerte Denkschrift des preußischen Ministeriums des Königl. Hauses, betr. die Rechtsstellung der Beamten des Königl. Hauses und Hofes“, veröffentlicht im VerwArch 29 295 ff. eingehend zu begründen, ders. Ans. auch Eckstein ArchOffR 27 327. Der herrsch. M. und dem RG ist beizupflichten. Der Hofdienst ist kein Staatsdienst. Die fürstlichen Hofhaltungen sind heute nicht mehr Einrichtungen des öffentlichen, sondern des Privatrechts. Insbesondere stellt der „Hof“ nicht mehr, wie in alter Zeit, die Gesamtheit der Personen dar, welche dem Herrscher regieren helfen. Der Beruf zu solcher Hilfe ist auf das Staatsbeamtenamt, an oberster Stelle auf die Staatsminister, übergegangen, zu denen, in der Folgerichtigkeit der Entwicklung der obersten Hoffunktionen, der „Minister“ des Königl. Hauses, nicht gehört. Der Hof